



Vert.	Frist not.	RP/KEA	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN		Kass.
SB	21. MRZ. 2017		Führ.
Rückspr.	Beckmann Rechtsanwälte		Zahl.
zdA			Bew.

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 3 O 98/16

verkündet am : 15.03.2017
Garnier
Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Beckmann,
Heinrich-Hertz-Straße 11, 59423 Unna -

g e g e n

die Treuberatungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer
h,
10117 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwaltskanzlei
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer GbR,
Rechtsanwälte,
Berlin -

hat die Zivilkammer 3 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 01.02.2017 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Baara als Einzelrichterin

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 574.750,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 9. Dezember 2015 zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von sämtlichen Verpflichtungen und steuerlichen Nachteilen freizustellen, die diesem durch die Zeichnung der Kommanditbeteiligung an der vom 4. November/10. November 2005 entstanden sind und noch entstehen werden.
3. Die Verurteilung zu den Ziffern 1) und 2) erfolgt Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte des Beteiligung an der vom 4. November/10. November 2005.
4. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen mit Ausnahme der Kosten der Verweisung, die dem Kläger zur Last fallen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

UF: 28.03.
FA: 04.04. 10/15

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen des Beitritts zur Pictures Medienfonds GmbH & Co. KG (im Folgenden: oder Fondsgesellschaft) auf Schadensersatz in Anspruch. Geschäftszweck der Fondsgesellschaft war im Wesentlichen die Finanzierung, Herstellung und Vermarktung von Filmwerken. Ihre Gründungsgesellschafter waren nach § 4 Ziffer 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages die als Komplementärin und die Pictures AG als Gründungskommanditistin.

§ 4 Ziffer 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft bestimmt, dass sich die Beklagte - sie firmierte zum damaligen Zeitpunkt noch als Treuberatungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft GmbH - als weitere Kommanditistin an der Fondsgesellschaft beteiligen kann und dass die Beteiligung der Anleger an der Fondsgesellschaft sowohl unmittelbar (als sog. "Direktkommanditist") als auch mittelbar (als sog. "Treugeber") möglich ist. Wie vorgesehen übernahm die Beklagte die Funktion einer Treuhandkommanditistin und Mittelverwendungskontrolleurin der Fondsgesellschaft. Am 02.11.2005 wurde sie als Kommanditistin der Fondsgesellschaft mit einer Hafteinlage in Höhe von 8 Mio. EUR im

Handelsregister eingetragen. Mit Wirkung zum 01.08.2011 schied sie als Treuhandkommanditistin und Mittelverwendungskontrolleurin aus.

§ 13 des im Verkaufsprospekt abgedruckten Treuhandvertrages enthält folgende Bestimmung:

1. Die Treuhänderin hat ihre Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfüllen. Sie haftet dem Treugeber nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der ihr obliegenden Verpflichtungen, im Falle einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit nur für fahrlässige und vorsätzliche Handlungen.
2. Die Treuhänderin haftet nicht für das Ausbleiben prognostizierter bzw. vom Treugeber erwarteter Erträge der Gesellschaft oder für das Ausbleiben steuerlicher oder sonstiger Effekte. Ebenso wenig übernimmt sie eine Haftung für die Bonität der Vertragsparteien der Gesellschaft oder eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung derselben. Die Treuhänderin hat das Beteiligungsangebot und insbesondere den Prospekt nicht überprüft und sich bei der Entwicklung der Fondsstruktur nicht beteiligt. Die Anlageberatung oder die Information über die Vor- und Nachteile einer Beteiligung an der Gesellschaft ist nicht vertragliche Pflicht der Treuhänderin.

Der Kläger beteiligte sich als Treugeber über die Beklagte mit Beitrittserklärung vom 04.11.2005, an der Fondsgesellschaft; die Beteiligungssumme betrug EUR 1.100.000,00 zzgl. 3% Agio (insgesamt: EUR 1.133.000,00). Der Antrag wurde von der geschäftsführenden Komplementärin am 10. November 2005 angenommen.

Nach dem Fondskonzept war vorgesehen, dass der Kläger die Hälfte des Einlagebetrages von EUR 550.000,00 direkt an die Fondsgesellschaft zahlte. Der restliche Betrag sollte fremdfinanziert werden. Dazu war nach dem Fondskonzept vorgesehen, dass zeitgleich mit dem Abschluss der Beteiligung zwischen dem Anleger, der Fondsgesellschaft und der Kapitalgeberin ein sog. Begebungs- und Rahmenvertrag zur teilweisen Anteilsfremdfinanzierung (nachfolgend: Rahmenvereinbarung) abgeschlossen wird und der Anleger eine Inhaberschuldverschreibung unterzeichnet.

Der Kläger wurde am 14. Dezember 2005 im Handelsregister des AG München zu HRA als Direktkommanditist mit einer Einlage von EUR 1.133.000,00 eingetragen. Er übertrug seine Fondsanteile im Jahr 2006 die statt des Klägers am 24. Juli 2006 als Kommanditisten im Handelsregister eingetragen wurden. Sie zahlten nach Aufforderung insgesamt EUR 24.750,00 an die Fondsgesellschaft zur Stärkung der Liquidität.

Die Vermittlung der Beteiligung erfolgte unter der Verwendung des von der herausgegebenen Emissionsprospekts vom 10. August 2005. Wegen des Inhalts des Prospekts wird auf die Anlage K 5 Bezug genommen.

Der Kläger nimmt die Beklagte aufgrund ihrer Stellung als Treuhandkommanditistin (Gesellschafterin der Fondsgesellschaft), Mittelverwendungskontrolleurin und wegen eines ihr zuzurechnenden Beratungsverschuldens auf Schadensersatz in Anspruch. Hierzu behauptet sie dass die Beklagte sei mit einer eigenen Einlage an der Gesellschaft beteiligt gewesen. Der zur Information der Anlageinteressenten herausgegebene Verkaufsprospekt weise zahlreiche Prospektfehler auf. Er kläre nur unzureichend über die Risiken der Beteiligung auf, insbesondere im Hinblick auf das Totalverlustrisiko, Vertriebskosten, Nachschusspflichten, steuerliche Risiken, die sich aus der Einordnung der zur Finanzierung abgeschlossenen Darlehensverträge als Scheingeschäft ergäben, die Erlaubnispflichtigkeit der vorgesehenen Fremdfinanzierung und das Risiko einer vorzeitigen Fälligestellung der Inhaberschuldverschreibung. Die prospektierte Rendite sei fehlerhaft kalkuliert worden. Die Beteiligung sei ihm durch die GmbH, handelnd durch den Zeugen , verkauft worden. Dieser habe u.a. erklärt, dass die Beteiligung als eine sichere, gewinnbringende Kapitalanlage mit guten Renditechancen und dem Vorteil der Steuerersparnis zu bewerten sei, das einzige Risiko darin bestünde, dass die geplanten Filme „flop“ würden, in diesem Fall jedoch die Bankgarantien einspringen würden, so dass die Investition ein nur zu einem „Nullgeschäft“ werden würde und dass es sich aufgrund der hohen Mindestlösungsabsicherung um eine sichere und praktisch risikolose Kapitalanlage handele. Er sei

nicht über das Totalverlustrisiko aufgeklärt worden. Die Eintragung als Direktkommanditist beruhe auf einer nachträglichen Absprache, mit der die mittelbare Beteiligung in eine Direktbeteiligung umgewandelt worden sei.

Der Kläger hat zunächst Klage vor dem Landgericht München I erhoben. Mit Beschluss vom 29. Dezember 2015 hat sich das Landgericht für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Landgericht Berlin verwiesen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 574.750,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 9. Dezember 2015 (Rechtshängigkeit) zu zahlen;
2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von sämtlichen Verpflichtungen und steuerlichen Nachteilen freizustellen, die diesem durch die Zeichnung der Kommanditbeteiligung an der

vom 4. November/10. November

2005 entstanden sind und noch entstehen werden;
3. die Verurteilung zu den Ziffern 1) und 2) Zug um Zug gegen Abtretung
der Rechte , aus der
Beteiligung an der vom
4. November/10. November 2005 auszusprechen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor an der Gründung der Fondsgesellschaft nicht beteiligt gewesen zu sein. Sie sei insbesondere keine Gründungskommanditistin. Auf die Gestaltung des Fonds und auch des Prospektes habe sie keinen Einfluss genommen, sie habe nur die Wahl gehabt, die Verträge zu akzeptieren oder eben nicht. Sie habe keinen eigenen Anteil an der Fondsgesellschaft gehalten. Der Prospekt enthalte keine Prospektfehler. Der Kläger sei nicht abweichend vom Prospekt beraten worden. Die Inhaberschuldverschreibung habe er nachträglich wieder ausgehändigt erhalten. Ein Schaden sei ihm nicht entstanden, weil die durch die Übertragung an beabsichtigte Ersparnis der Schenkungssteuer eingetreten sei.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Josef L. ; Andreas T! und Martin M. Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Terminsprotokoll vom 1. Februar 2017 Bezug genommen.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze samt Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig. Das für den Antrag zu 2) gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche rechtliche Interesse an alsbaldiger Feststellung ergibt sich aus dem Gesichtspunkt der nicht abgeschlossenen Schadensentwicklung.

II.

Die Klage ist auch begründet.

1. Der Kläger hat einen Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB auf Zahlung von Schadensersatz wegen fehlerhafter Beratung anlässlich des Erwerbs der Beteiligung an der auf der Grundlage der Erklärung vom 4. November 2005, angenommen am 10. November 2005.

a) Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Beklagten als Treuhandkommanditistin eigene Anteile an der Fondsgesellschaft hält. Nach den von der Rechtsprechung des BGH trifft den Treuhandkommanditisten vielmehr die Pflicht, die zukünftigen Treugeber über alle wesentlichen Punkte aufzuklären, die für die zu übernehmende mittelbare Beteiligung von Bedeutung sind, insbesondere hat er diese über regelwidrige Auffälligkeiten zu informieren (BGH vom 26.11.2015 - III ZR 78/15, juris, Rn.16; BGH vom 29.5.2008 – III ZR 59/07, juris, Rn 8; BGH vom 12.2.2009 – III ZR 90/08, juris Rn 8). Dies gilt insbesondere, wenn der Treuhänder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält und damit eigene Vermögensinteressen verfolgt (BGH, Urteil vom 09.07.2013 - II ZR 9/12 -, Rn. 29; vgl. hier die Bestimmung in § 14 des Treuhandvertrages). Diese wesentliche Vertragspflicht kann gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB nicht durch Allgemeine Geschäftsbedingungen abgedungen werden.

b) Die Beklagte muss sich dabei auch die Fehlberatung durch den für die GmbH aufgetretenen Berater gemäß § 278 BGB zurechnen lassen. Die Verwendung eines Prospekts schließt es dabei nicht aus, fehlerhafte Angaben eines Vermittlers dem zur Aufklärung Verpflichteten zuzurechnen. Selbst wenn der Prospekt eine hinreichende Aufklärung des Anlageinteressenten über die mit der Anlage verbundenen Risiken enthält, darf während einer mündlichen Beratung kein Bild vermittelt werden, das diese Hinweise für den Anleger entwertet oder mindert (BGH, Urteil vom 14. Mai 2012 - II ZR 69/12 -, Rn. 12). Eine Zurechnung ist auch vorzunehmen, wenn die Pflicht zur Risikoaufklärung auf eine Vertriebsgesellschaft übertragen wird. Setzt diese Untervermittler ein, ist die Zurechnung auch dann vorzunehmen, wenn mit dem Einsatz von Untervermittlern gerechnet werden musste (BGH, a.a.O., Rn. 13, 14 m.w.N.).

c) Eine solche Übertragung der Aufklärungspflicht auf die Pictures Vertrieb GmbH, die auf S. 74 des Prospekts als Vertriebsgesellschaft benannt ist, liegt hier vor. Die Beklagte hat sich ausdrücklich auf die dem Verfahren LG Dessau-Roßlau 2 O 119/13 erstattete Zeugenaussage des Zeugen Lautenschlager bezogen (Anlage A 18). Dort hat der Zeuge (für den Vorgängerfonds) ausgeführt, dass im Zeitpunkt des Beitritts der Beklagten der Vertrag mit der I bereits abgeschlossen war. Weiter hat er erklärt, dass sich die Beklagte vor dem Beitritt noch hätte weigern können, den Vertrag mit der Vertriebs GmbH zu schließen, danach nicht mehr (S. 3 des vorgelegten Terminsprotokolls). Dies bedeutet dann eben auch, dass mit dem Beitritt die Beklagte die Tätigkeit der Vertriebs GmbH akzeptiert und ihr die Aufklärung der Anleger überlassen hat. Mit dem Einsatz von Untervermittlern musste die Beklagte rechnen, da sie bereits bei mehreren Vorgängerfonds als Treuhänderin tätig war und das Geschäftsmodell im Grundsatz kannte. Der Zeuge hat auch bestätigt, dass er Provisionen für die Vermittlung direkt von erhalten hat und seine Gesellschaft damit in das Vertriebssystem eingebunden war.

d) Der Zeuge hat den Kläger auch fehlerhaft beraten.

Der Anlageinteressent muss über alle Umstände vollständig und richtig aufgeklärt werden, die für die Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind oder werden können. Dazu zählt insbesondere eine zutreffende Darstellung der näheren Eigenschaften und Risiken der Anlage (ständige Rechtsprechung, zuletzt etwa BGH, Urteil vom 18. Februar 2016 - III ZR 14/15 -, Rn. 15 m.w.N.). Gegen diese Pflichten hat der Zeuge verstoßen. Er hat erklärt, den Fonds deshalb empfohlen zu haben, weil er ihn als „relativ sicher“ eingeschätzt habe. Auf weiteres Befragen hat er erklärt, nicht explizit über das Totalverlustrisiko gesprochen zu haben. Er hat dies damit begründet, dass er dies vor dem Hintergrund der Absicherung der Produktionskosten als widersprüchlich angesehen habe (S. 3, 4 des Terminsprotokolls). Dies ist ein Beratungsfehler. Die Absicherung eines hohen Teiles der Produktionskosten mag im Verhältnis zu anderen Filmfonds

das Risiko verringern, macht einen geschlossenen Fonds aber nicht zu einer relativ sicheren Anlage. Die Gründe, die zu einer wirtschaftlichen Schieflage des Fonds und letztlich zu einem Totalverlust des Anlegers führen können sind vielfältig und haben nicht nur mit den Produktionskosten des Films zu tun, sondern hängen wesentlich vom Vermarktungserfolg ab. Demgemäß wird im Prospekt (S. 33) auch - zutreffend - darauf hingewiesen, dass z.B. drastisch verschlechterte Erlöse aus der Verwertung oder ein Verfall der Bonität wichtiger Vertragspartner zum Totalverlust führen können. Dieses Risiko hat der Zeuge in unzulässiger Weise verharmlost, wenn er allein wegen der Absicherung eines Anteils der Produktionskosten die Beteiligung als relativ sicher dargestellt hat.

Es bestehen keine Bedenken, die Angaben des Zeugen zugrunde zu legen. Er hat sich auf Befragen unbefangen und offen geäußert, Erinnerungslücken - die angesichts des Zeitablaufs von mehr als 10 Jahren verständlich sind - unumwunden eingeräumt, aber gleichzeitig auch den Eindruck hinterlassen, dass er sich wegen der längeren Geschäftsbeziehung zum Kläger noch ausreichend deutlich an die streitgegenständlichen Vorgänge erinnert.

Auf die näheren Umstände der Begebung oder auf die von der Beklagten behauptete Rückgabe der Inhaberschuldverschreibung kommt es damit nicht mehr an, ebenso nicht darauf, was der Zeuge zu dieser Inhaberschuldverschreibung und zu weiteren Modalitäten der Beteiligung erklärt hat.

Die in dem nachgelassenen Schriftsatz der Beklagten vorgebrachten Argumente rechtfertigen keine andere Beurteilung. Soweit sich die Beklagte auf ein Beratungsprotokoll aus einem Parallelverfahren beruft und behauptet, dieses Protokoll sei auch im vorliegenden Fall verwendet worden, reicht dies nicht aus. Entscheidend für eine ordnungsgemäße Beratung ist nicht die Vorlage einer vorformulierten Erklärung, sondern der Inhalt des Gesprächs, insbesondere eine der Realität entsprechende tatsächliche Darstellung der Risiken. Daran fehlt es nach dem oben Gesagten gerade. Zudem ermöglicht die regelhafte Verwendung eines bestimmten Formulars

nicht den Rückschluss, dass es auch bei dem streitgegenständlichen Gespräch verwendet wurde. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, dass die Verwendung bewusst oder versehentlich unterlassen wurde. Soweit die Beklagte durch ihren Bevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung angedeutet hat, die entscheidende Beratung sei möglicherweise nicht durch den Zeugen sondern durch einen anderen Mitarbeiter der _____ GmbH vorgenommen worden, hat sie dies in dem nachgelassenen Schriftsatz weder näher dargelegt noch unter Beweis gestellt.

e) Dem Kläger ist auch ein Schaden in Höhe des Zeichnungsbetrages entstanden. Die Beklagte hat nicht bestritten, dass der erste Teil der Zeichnungssumme prospektgemäß eingezahlt wurde, sondern lediglich vorgetragen, nach der Eintragung als Direktkommanditist sei der zweite Teil nicht mehr eingezahlt worden.

Unabhängig von der tatsächlichen Werthaltigkeit entsteht der Schaden bei Zeichnung einer den für den Anleger ungeeigneten Anlage aufgrund eines Beratungsfehlers auch bereits durch den Erwerb (BGH, Urteil vom 8. Juli 2010 - III ZR 249/09 -, Rn 24), hier also mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Fondsgesellschaft am 10. November 2005. Die weitere Entwicklung ist für die Entstehung des Schadens unerheblich. Der Kläger ist auch bei Schluss der mündlichen Verhandlung (jedenfalls wieder) Inhaber des Schadensersatzanspruchs. Selbst wenn man annähme, dass dieser mit Übertragung der Rechte aus der Beteiligung auf _____ übergegangen sind, haben diese den Anspruch mit der als Anlage K 14 vorgelegten Abtretungsvereinbarung an den Kläger abgetreten. Warum diese Abtretung unwirksam sein sollte, erschließt sich nicht und wird von der Beklagten auch nicht weiter begründet. Die Übertragung der Rechte an der Beteiligung Zug um Zug gegen Zahlung des Zahlungsbetrages ist in Ziff. 3 des Klageantrags ordnungsgemäß angeboten. Auf die Voraussetzungen und Folgen einer Drittschadensliquidation kommt es entgegen der Auffassung der Beklagten nicht an.

In der Zahlung eines weiteren Betrags von EUR 24.750,00 liegt ein weiterer ersatzfähiger Schaden.

f) Bei der Berechnung des Schadensersatzanspruchs sind keine Steuervorteile im Wege der Vorteilsausgleichung zu berücksichtigen. Die von der Beklagten insoweit herangezogenen schenkungssteuerrechtlichen Vorteile sind nicht mit dem Erwerb der Beteiligung durch den Kläger verbunden und damit kein Fall der Vorteilsausgleichung.

g) Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

2. Dem Feststellungsantrag war zu entsprechen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass dem Kläger steuerliche Nachteile durch eine steuerliche Neubewertung entstehen bzw. bis zu einer vollständigen Rückabwicklung der Beteiligung auch weitere Ansprüche der Fondsgesellschaft oder ihrer Gläubiger in Betracht kommen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1 S. 1, 281 Abs. 3 S. 2 ZPO, die Entscheidung zur Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Baara

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 16.03.2017



Neumann
Justizbeschäftigte
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.